

Ebenso wenig gehoren Bestimmungen, wie die fur die alteren Provinzen Preussens bestehende Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der landlichen Arbeiter, vom 24. April 1854 (Gesetzsamml. S. 214), oder die dieser nachgebildeten Vorschriften anderer Bundesstaaten (§ 6 des anhaltischen Gesetzes, betreffend den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhaltnissen, vom 16. April 1899 — Gesetzsamml. Nr. 1036 — und § 5 des Gesetzes fur das Furstentum Reuss jungerer Linie vom 12. Mai 1900, betreffend die Bekampfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber, (Gesetzsamml. Nr. 605) dem von dem Gesetze geregelten Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts an. Diese Vorschriften bedrohen lediglich bestimmte Verabredungen landlicher Arbeiter und Dienstboten mit Strafe.

Dem Wunsche, zu gleicher Zeit die Rechtsverhaltnisse der „Berufsvereine“ zu regeln, ist der Entwurf ebenfalls nicht gefolgt. Er greift zwar in offenrechtlicher Beziehung in das Leben dieser Berufsvereine machtig ein, allein er befasst sich vor allem mit der privatrechtlichen Stellung, der Rechtsfahigkeit der Berufsvereine gar nicht. Die Versuche einer Ordnung dieser politisch schwierigen Materie sind bisher im Reichstage gescheitert. —

Das Vereinsgesetz will in der Hauptsache nur die Formlichkeiten festlegen, die die Vereinigungen erfullen mussen, die Vereine bilden und Versammlungen abhalten wollen.

B. Einzelbestimmungen des Gesetzes:

1. Die Grundbestimmung des Gesetzes in § 1 sagt:

„Alle Reichsangehorigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschrankungen.“

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhutung unmittelbarer Gefahr fur Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.“

Die Fassung entstammt den Kommissionsbeschlussen des Reichstages. Sie soll vor allem den Polizeibehorden der Polizeibehorden vorbeugen, die Jahrzehnte lang den Gegenstand der Klagen fast aller Parteien des Reichstages bildeten.

2. Hinsichtlich der Teilnahme der Frauen an Vereinen und Versammlungen lasst das Reichsgesetz alle bisherigen landesgesetzlichen Beschrankungen fallen. Die Frauen sind vereinsrechtlich den Mannern nunmehr vollig gleichgestellt.
3. Die Regierungsvorlage liess auch alle jugendlichen Personen ohne Beschrankung zu. Erst in der Reichstagskommission fand die Bestimmung Aufnahme, dass Personen unter 18 Jahren von politischen Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen sein sollen (§ 17).
4. Uber den Begriff des „Vereins“, der „offentlichen Versammlungen“ s. die reichhaltige fruhere Literatur und Judikatur der Gerichte, die noch fur die Zukunft volle Geltung haben, da der Reichstag wie die verbundeten Regierungen alle Versuche von Legaldefinitionen der Begriffe „Verein“ und „Versammlung“ aus guten Grunden als unmoglich und gefahrlich ablehnten.
5. Alle Praventivverbote fur offentliche Versammlungen sind an sich unzulassig. Nur die Verhutung unmittelbarer Gefahr fur Leben und Gesundheit der Teilnehmer (nicht dritter Personen) kann ein Verbot rechtfertigen. (Die teilweise interessanten einzelstaatlichen Ausfuhrungsbestimmungen gerade dieser Bestimmung s. Kommentar Dr. Muller und Schmidt S. 8 ff.)
6. Jeder Verein (politischer oder unpolitischer), dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderlauft, kann auch in Zukunft aufgelost werden. Die Auflosungsverfugung kann aber im Wege

des Verwaltungsstreitverfahrens (u. wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der §§ 20, 21 Gw.O.) angefochten werden. Die endgültige Auflösung des Vereins muss öffentlich bekanntgemacht werden (§ 2).

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes behandeln nur die politischen Vereine, d. h. solche, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken. Nur diese müssen einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Erstere muss binnen einer Frist von 2 Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands, nicht das der Mitglieder des Vereins, — wie meistens bisher — der zuständigen Polizeibehörde einreichen. Jede Änderung der Satzung oder der Zusammensetzung des Vorstands ist in der gleichen Frist anzuzeigen. Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen, doch können die höheren Verwaltungsbehörden hiervon Ausnahmen zulassen (§ 3).

Die sog. wirtschaftlichen Vereine, welche privatrechtlich als „Verein“ anerkannt sind, unterliegen an sich den Vereinsgesetzen nicht (Aktien- u. Aktienkommanditges., eingeschr. Hilfsklassen, Ges. m. b. H. usw.) Natürlich können aber auch solche Vereine, wenn sie sich mit politischen Angelegenheiten dauernd beschäftigen, unter das Gesetz fallen. Nur der dauernde Vereinszweck entscheidet.

7. Ausdrücklich ausgenommen sind von der Natur „politischer Vereine“ i. S. des § 3 „Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen. Doch gilt diese Privilegierung der sog. „Wahlvereine“, „Wahlkomitees“ ad hoc nur vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Natürlich finden die Vorschriften des Ges. auch keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden selbst angeordneten Versammlungen.

8. Das Reichvereinsgesetz hat das Genehmigungsrecht der Polizeibehörden auf ein Minimum beschränkt. In der Regel genügt eine, überdies stark durchlöchernte Anzeigespflicht. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, muss hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginn bei der Polizeibehörde unter Angabe des Ortes und der Zeit Anzeige erstatten. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Diese Bestimmung, die also bloss für öffentliche und politische Versammlungen gilt, ist aber (§ 6) dreifach durchbrochen, sodass praktisch von ihr wenig überbleibt:

- a) Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind (entweder durch Zeitungen, Anschlag usw.); die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.
- b) Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.
- c) Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter. (S. die genauen Ausführungsbestimmungen bei Dr. Müller und Schmid S. 81—94 und S. 97 ffl.) Die Ausnahme, die rein deklaratorische Bedeutung besitzt, wird in der Praxis — wie alle derartigen kasuistischen Bestimmungen — manche Schwierigkeiten machen.



9. Strenger als die öffentlichen Versammlungen in Lokalen behandelt auch das Reichsgesetz die Versammlungen im Freien und die öffentlichen Aufzüge (§ 7). Sie bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

Aber auch hier hat der Reichstag wichtige praktische Durchbrechungen des Prinzips beschlossen, indem er ausdrücklich bestimmte, dass eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raum veranstaltet wird, nicht schon deshalb als Vers. unter freiem Himmel anzusehen ist, weil ausserhalb des Vers.-Raumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

Und ferner bleibt es der Landeszentralbehörde überlassen, die Genehmigung generell durch blosser Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen. Endlich ist ausdrücklich ausgesprochen, dass gewöhnliche Leichenbegängnisse und hergebrachte Hochzeitszüge der Anzeige oder Genehmigung überhaupt nicht bedürfen. Die Befugnis der Dispensation von Anzeige und Genehmigung ist der Landeszentralbehörde im weitesten Sinne gegeben. Von ihr haben in den einzelstaatlichen Ausführungsbestimmungen die Polizeibehörden auch schon mancherlei Gebrauch gemacht (z. B. für Kirmesszüge, Studentenumzüge usw.).

10. Auch die weitere Abwicklung der öffentlichen politischen Versammlungen regelt das Gesetz, indem es vorschreibt, dass jede solche Versammlung einen Leiter haben muss. Der Veranstalter kann die Leitung selbst übernehmen oder sie übertragen. Leiter oder Veranstalter haben jedenfalls für Ruhe und Ordnung zu sorgen und das Recht, event. die Versammlung für aufgelöst zu erklären. Die Polizeibehörde kann in jede öffentliche Versammlung — ob politische oder unpolitische — Beauftragte entsenden. Sie haben sich in dieser Eigenschaft dem Leiter oder Veranstalter vorzustellen. Dann muss ihnen ein „angemessener Platz“ eingeräumt werden. Ausdrücklich ist aber bestimmt, dass die Polizeibehörde nicht mehr als zwei Beauftragte zu einer solchen öffentlichen Versammlung entsenden darf.

Das Verbot des Waffentragens in Versammlungen hat sich auch in das Reichsgesetz hineingeflüchtet.

11. Auch das Recht der Auflösung der Versammlung durch die Polizei ist im Gesetze genau und erschöpfend geregelt (§ 14).

Hervorzuheben ist hier ausser den Übertretungen des sog. „Sprachenparagrafen“ (s. unten) vor allem das Recht der Auflösung, „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten“.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt: Eine Bestimmung, die der Auflösungs Willkür der Polizeibehörden einen um so wirksameren Riegel vorschieben soll, als die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung dem Verwaltungstreitverfahren unterliegt.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen — selbst wenn die Auflösung später als ungerechtfertigt erklärt wird: eine in der Praxis hart empfundene Entscheidung!

12. Die *erux* des Gesetzes bildete in den *Parlamentsverhandlungen* der sog. *Spracheparagraph*:

Die *Verhandlungen* in öffentlichen *Versammlungen* sind darnach (§ 12) in deutscher *Sprache* zu führen: *Ausnahmen* sind ex lege für internationale *Kongresse* sowie auf *Wahlversammlungen* für *Reichstag* und *Landtag* während der *Wahlzeit* vorgeschrieben. Hier kann also jederzeit ohne jede *Anmeldung* in fremder *Sprache* verhandelt werden. Die *Zulässigkeit* weiterer *Ausnahmen* regelt die *Landesgesetzgebung*. In *Landesteilen* mit mindestens 60% *alteingesessener* *Bevölkerung* *nichtdeutscher* *Muttersprache*,²⁾ ist in den ersten 20 *Jahren* (also bis 15. *Mai* 1928) der *Mitgebrauch* der *nichtdeutschen* *Sprache* gestattet, wenn der *Veranstalter* mindestens *dreimal* 24 *Stunden* vor dem *Beginn* der *Versammlung* der *Polizei* die *Anzeige* erstattet, dass und in welcher *fremden* *Sprache* die *Verhandlungen* geführt werden sollen. Weitere *spezielle* oder *generelle* *Ausnahmen* kann die *Landesgesetzgebung* wie die *Landeszentralbehörde* zulassen.

Die *leidenschaftlich* bekämpfte, *praktisch* beiderseits *überschätzte* *Bestimmung* des § 12 ist lediglich gegen die *Polen* gerichtet.

Der § 12 gilt übrigens für alle *öffentlichen* *Versammlungen* — gleichviel ob *politische* oder *nicht politische*. Die meisten *Bundesstaaten* haben ausdrücklich *generell* für die *Gewerkschaftsverhandlungen* des § 6 Abs. 3 des *Ges.* den *Gebrauch* der *nichtdeutschen* *Sprache* für *zulässig* erklärt, *Preussen* noch nicht.

13. Die *Strafbestimmungen* des Gesetzes (§ 18 u. § 19) sind im *Verhältnisse* zu den *bisherigen* *Gesetzen* *niedrig*, meist *Übertretungsstrafen* (*Geldstr.* bis zu 150 *Mk.*, an deren *Stelle* im *Unvermögensfalle* *Haft*), nur in *vereinzelten* *Fällen* (§ 19) *Vergehensstrafen* (*Geldstrafe* bis 300 *Mk.* oder *Haft*).

14. *Aufgehoben* werden ausdrücklich durch das *Gesetz* § 17 Abs. 2 des *Wahlges.* vom 31. *Mai* 1869, der § 2 Abs. 2 des *Einf. Ges.* zum *Str. G. B.*, soweit er sich auf die *bes. Vorschriften* des *Landesstrafrechts* über *Missbrauch* des *Vereins- u. Vers.-Rechts* bezieht und der § 6 Abs. 2 No. 2 des *Einf. Ges.* zur *R. Str. Pr. O.* Die *sonstigen* *reichsgesetzlichen* *Vorschriften* über *Vereine* und *Versammlungen* (*siehe oben*) bleiben in *Kraft* (s. die *aufgehobenen* *landesrechtl. Vorschriften* bei *Dr. Müller a. a. O.* S. 694 ff.) Weiter bleiben in *Kraft* die *oben* bereits erwähnten *Bestimmungen* des *Landesrechts* über *kirchliche* u. *relig. Vereine*, über *Prozessionen*, *Wallfahrten* usw., sowie über *geistliche* *Orden*, die *Vorschriften* über die *Versammlungen* während des *Belagerungszustandes* u. bei *Aufbruch*, die *Vorschriften* über *Verabredung* *ländlicher* *Arbeiter* u. *Dienstboten* (s. *Näheres* oben), sowie zum *Schutz* der *Feier* der *Sonntage* und *Festtage*; jedoch sind für *Sonntage*, die *nicht* zugleich *Festtage* sind, *Beschränkungen* des *Versammlungsrechts* nur bis zur *Beendigung* des *vormittägigen* *Hauptgottesdienstes* zulässig. —

Die *Durchführung* des *Gesetzes* machte *bisher* *wesentliche* *Schwierigkeiten* nur in *Preussen*, nachdem sich auch in *Sachsen* in den *letzten* *Jahren* die *Praxis* den *neuen* *Grundsätzen* *wesentlich* *anbequem* hat. —

Das *Reichsvereinsgesetz* ist für *absehbare* *Zeit* *nicht* das *Endziel* der *Entwicklung* auf diesem *wichtigstem* *Gebiete* *politischer* *Betätigung*. Es ist aber *unzweifelhaft* die *wichtigste* *Etappe* seit der *Gesetzgebung* des *Jahres* 1848: ein *erfreulicher* *Schritt* der *Schaffung* *einheitlichen* *Rechts* und *gesteigerter* *Garantie* gegen *polizeiliche* *Willkür* und *politische* *Chikane*.

²⁾ Ein genaues Verzeichnis der betr. Bezirke wurde alsbald von der preussischen Regierung aufgestellt.